- 35. 1. Über den zeitlichen Anwendungsbereich des § 80 BAC. im Fall eines nach dessen Intrafttreten (1. April 1931) eröffneten Konturses über das Bermögen des Küdversicherers.
- 2. Über ben Einfluß ber Aufnahme ber mit bem Konturd: vorrecht ausgestatteten Bersicherungsforderungen in die laufende Rechnung des Rückversicherers und der Saldofeststellung auf den Bestand der Kontursvorrechte.
- 3. Unter welchen Boraussehungen hat der Abichluß eines Bergleichs zwischen dem Kontursverwalter und der versicherten Bersicherungsgesellschaft über die Höhe der von ihr zum Konturse des Rüdversicherers angemeldeten Bersicherungsansprüche umsichafsende Wirtung mit der Folge, daß das Recht auf vorzugsweise Befriedigung für diese Ansprüche verloren geht?
- 4. Bie sind bei Teilausschüttungen die vom Kontursverwalter geleisteten Auszahlungen auf die Konturssorderungen eines Gläubigers zu verrechnen, wenn diese Forberungen teilweise bevorrechtigt, aber zur Konturstabelle ohne Borrecht sestgestellt sind?

VUS. § 80. HSB. § 356. BSB. §§ 366, 779. RD. §§ 158fig.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 11. Juni 1940 i. S. S. Rückersicherungs-AG. in Konturs (Bekl.) w. Z. Bersicherungsbank (M.). VII 233/39.

- I. Landgericht München I.
- II. Oberlandesgericht München.

Die Klägerin hatte ihr Wagnis aus Transport-, Haftpflicht-, Kraftfahrzeugkasko- und anderen Versicherungen durch verschiedene Verträge bei der S. Kückersicherungs-Aktiengesellschaft, der jetzigen Semeinschuldnerin, in der Weise versichert, daß diese die bei jener anfallenden Schäden anteilig zu tragen hatte. Am 14. Mai 1930 wurde über das Vermögen der S. Kückversicherungs-Aktiengesellschaft das Konkursversahren eröffnet. Die Klägerin meldete teils vor dem Prüfungstermin, teils nachher zum Konkursversahren eine Reihe von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft — zunächst als gewöhnliche Konkurssorberungen — mit insgesamt 686751,61 KW. an. Im Prüfungstermin vom 21. November 1930 wurden die die dahin angemeldeten Forderungen vom Konkursverwalter bestritten.

In der Folgezeit verhandelten die Barteien über die Anmeldungen. Am 1. Oftober 1932 schrieb ber Konfursverwalter an ben Anwalt der Rlägerin, die Sache würde wesentlich erleichtert, wenn diese wenigstens auf 550000 RM. zurückginge. Die Klägerin ließ erwidern, sie wolle der Einfacheit halber den Betrag auf 580 000 RD. abrunden. Darguf schrieb ber Konkursverwalter am 27. Oktober 1932 zurud: Der Gläubigerausschuß habe seinem Borschlage, die Gesamtforderung endgültig auf 580000 RM. festzusepen, zugestimmt. "Ich bitte Sie nun", so heißt es in dem Briefe bom 27. Oktober 1932 weiter, "die Berichtigung der Konkurstabelle veranlassen zu wollen, und zwar halte ich es nach den gemachten Erfahrungen, um Wisberständnisse beim Kontursgericht zu vermeiden, für zwedmäßig, daß Gie wie folgt an das Konkursgericht schreiben: Ich ziehe die eingetragenen Forberungen bon ... hiermit zurud. Meiner Manbantin fteht gegen bie S. Rudversicherungs-Attiengesellschaft im Konkurs eine Forberung bon insgesamt 580000 RM. zu, welche ich hiermit anmelde und welche ber Konfursverwalter gemäß einer mit ihm getroffenen Bereinbarung anerkennen wird". Am 3. November 1932 richtete der Vertreter der Klägerin an das Konkursgericht eine Zuschrift in ber vom Konkursverwalter vorgeschlagenen Fassung. Daraufhin wurde die Auruknahme der früheren Anmeldungen in der Konkurstabelle vermerkt und die neu angemeldete Forderung von 580000 RM. unter der Bezeichnung "Gesamtforderung laut Vergleich" unter Nr. 7 ber Tabelle eingetragen; im Brüfungstermin vom 22. November 1932 wurde sie als gewöhnliche Konkursforderung festgestellt. Am 7. August 1936 meldete die Klägerin durch ihren Vertreter beim Konkursgericht für die angemeldeten und vom Konkursverwalter anerkannten Forderungen das Recht auf bevorzugte Befriedigung aemäß § 80 VUG. an.

Mit der vorliegenden, im November 1938 eingereichten Klage hat die Mägerin die Feststellung begehrt, daß die unter Nr. 7 der Tabelle angemeldete Forderung (für einen Teilbetrag) das Vorrecht nach § 80 BUG. genieße. Der Konkursverwalter hat die Anwendbarkeit des § 80 BUG. bestritten und weiter u. a. geltend gemacht, durch den Vergleich, in dem die Mägerin ihre Forderungen auf 580000 KM. ermäßigt habe, seien die etwaigen Konkursvorrechte der früheren Einzelsorderungen erkoschen.

Beide Borbergerichte haben das Konfursvorrecht in der schließlich

begehrten Höhe anerkannt. Die Revision der Beklagten blieb im wesentlichen ohne Erfolg.

Aus ben Gründen:

1. Rutreffend geht das Berufungsgericht bavon aus, dan sich bie Rudversicherungsverträge, burch welche die Gemeinschuldnerin an dem Haftvflichtversicherungsgeschäft der Klägerin und an den von dieser übernommenen Kraftfahrzeugkastoverlicherungen beteiligt worben ist, recitlich als Schabensversicherungen darstellen und als solche zu ben im § 80 BAG, erwähnten Berficherungszweigen gehören. bie von der Beachtung der Vorschriften der §§ 65 bis 79 VUG. über bie Deckungsrücklage befreit sind. Das Berufungsgericht nimmt bemnach einwandfrei an, daß den angemelbeten und vom Konkursverwalter auch anerkannten und demgemäß zur Tabelle festgestellten Konkursforderungen insoweit das Konkursvorrecht gemäß § 80 BUG. sukomme, und zwar ohne Rücklicht barauf, ob zur Zeit bes Inkrafttretens des Gesetzes vom 6. Juni 1931 über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen (RGBI. 1931 I S. 315), b. i. am 1. April 1931 (Art. VI bes Gesetes vom 30. März 1931, RBBl. I S. 102), das Konkursverfahren schon eröffnet war ober nicht und ob das Konkursvorrecht zugleich mit ber Anmelbung der Konkursforderungen oder erst nachträglich geltend gemacht worden ist. Das ergibt sich aus der bisherigen Rechtsprechung bes erkennenden Senats. zu beren Anderung dieser auch nach nochmaliger Brüfung keinen Anlaß sieht (RGR. Bd. 141 S. 57, Bd. 147 S. 69, Bd. 149 S. 257 [270]). Dabei ist es auch ohne wesentliche Bedeutung, ob die betreffenden Forderungen schon vor dem Inkrafttreten bes neuen Befetes (1. April 1931) jum Ronfursverfahren angemelbet worden sind, wie es in ben in RGA. Bb. 147 S. 69 und S. 79 behandelten Fällen geschehen war, ober erst nachher. Denn wenn auch, wie im vorliegenden Falle, die Geltendmachung des Konkursvorrechts schon gleichzeitig mit der Anmelbung der Forberungen im Konfursverfahren selbst möglich war, so läßt doch die Unterlassung keinen Schluß etwa darauf zu, daß der Gläubiger damit seinen Willen zum Berzicht auf das Konkursvorrecht habe erklären wollen: dies um so weniger, als erst seit dem Jahre 1937 feststeht, daß die Rudversicherung als echte Versicherung zu gelten hat, für welche die Vorschrift des § 80 BAG. trop der Bestimmung in § 186

VBG. im Konturse des Versicherers anwenddar ist (Urteil vom 22. Dezember 1939 VII 139/39 in RGZ. Bd. 162 S. 244 [255]). So hat denn der erkennende Senat auch in den disherigen Entscheidungen auf den Zeitpunkt der Anmeldung der Sachsversicherungssorderungen zum Konkurse des Versicherers kein entscheidendes Gewicht gelegt, vielmehr in dem vorbezeichneten Urteil das Vestehen des begehrten Konkursvorrechts anerkannt, odwohl in dem dort entschiedenen Falle die Konkurssorrechte in einem Zeitpunkt angemeldet worden waren, in dem das Geset vom 6. Juni 1931 für die neue Fassung des § 80 VIG. schon in Kraft war.

2. Mit Recht nimmt ber Berufungsrichter an, die Borrechtseigenschaft ber festgestellten Konkursforderungen sei nicht burch bie Aufnahme ber Forderungen der Klägerin in die laufende Rechnung bei der Gemeinschuldnerin und durch die vierteljährliche Saldofeststellung erloschen; benn hierdurch sei bem Salboguthaben nicht die besondere Wesensart des aus dem Rudversicherungsverhältnisse stammenden Ansbruchs genommen worden. Diese Auffassung entspricht der Meinung, die der erkennende Senat erst kürzlich in dem Urteil vom 22. Dezember 1939 VII 139/39 niedergelegt und eingehend begründet hat (RGA. Bd. 162 S. 244). Der Sachverhalt bes vorliegenden Kalles bietet nichts, was eine davon abweichende Rechtsauffassung rechtfertigen könnte. Auch was die Revision ausführt, ist dazu nicht geeignet. Der Senat hält nach nochmaliger Brüfung an seiner Meinung sest. Es bedarf hierbei auch keines Eingehens auf die in den Besprechungen des Senatsurteils bom 22. Dezember 1939 (vgl. Thees in DJ. 1940 S. 275 und Kersting in DR. Ausa. A 1940 S. 694) angeschnittene Frage, ob nicht beim Rusammentreffen von bevorrechtigten und nichtbevorrechtigten Konkursforderungen in der laufenden Rechnung bas Vorrecht des § 80 LAG. nur in dem Verhältnis zugebilligt werden darf, in dem in der laufenden Rechnung gewöhnliche und bevorrechtigte Forderungen enthalten waren. Da von der Gleichwertigkeit ber einzelnen Posten auszugehen ist, so bewirkt die Aufrechnung nach der herrschenden Auffassung im allgemeinen eine verhältnismäßige Tilgung. Das hat der erkennende Senat nicht verkannt. Indessen ist diese Regelung nicht zwingend. Denn der Grundsatz

der verhältnismäßigen Aufrechnung gilt nur dann, wenn die Beteiliaten nichts anderes vereinbart haben. Dies hängt also von der vertragsmäkigen Gestaltung des Laufrechnungsverhältnisses im einzelnen Kall ab. Abgesehen davon wäre es in einem Kalle der vorliegenden Art, wo es sich nur um die Feststellung des (bestrittenen) Konkursvorrechts für schon früher angemeldete und festgestellte Schadensansprüche eines Sachversicherungsnehmers handelt, Sache des verklagten Konkursverwalters, Tatsachen vorzutragen und im Streitfalle zu beweisen, aus benen sich ergibt, bag und in welchem Ausmaße diese Ansprüche durch ihre Aufnahme in die laufende Rechnung und die Feststellung des Saldos infolge eines Rusammentreffens mit anderen nicht bevorrechtigten Ansprüchen in ihrem Bestande gemindert worden sind. Solche Tatsachen sind indessen im vorliegenden Rechtsstreit in den Tatsachenrechtszügen nicht voraetragen worden. Infolgebessen ist das Revisionsgericht nicht in der Lage, zu ermessen, ob etwa insoweit die Feststellung des Kontursvorrechts für die angemeldeten Schadensforderungen in der im angefochtenen Urteil bezeichneten höhe auf sachlichem Rechtsverstoß beruht. In dieser Richtung hat auch die Revision keinen Angriff erhoben.

3. Auch der Hinweis der Revision auf den zwischen den Parteien abgeschlossenen Bergleich über die Höhe der Forderungen der Klägerin vermag dem Rechtsmittel zu keinem Erfolge zu verhelfen. Schon der Erstrichter hat ausgeführt, es unterliege keinem Aweifel, daß für die Forderungsanmeldung vom 3. November 1932 der gleiche Rechtsgrundsat makgebend gewesen sei und habe sein sollen wic für die vorher angemeldeten Einzelforderungen; dies ergebe sich sowohl aus der Natur der Sache als auch aus dem Wortlaut der Zuichrift bes Beklagten an ben Gegner vom 27. Oktober 1932 somie aus der Autüdnahme der ursprünglichen Anmeldungen und aus der Neuanmeldung, welche der Bereinfachung des Konkursberfahrens habe dienen sollen. Dieser Auffassung ist der Borderrichter beigetreten, wobei er für diese seine Meinung auch den Umstand verwertet, daß gerade der Beklagte es gewesen sei, der die Anmelbung in dieser Form veranlaßt habe, und daß der Bertreter der Klägerin nur dem Vorschlage des Beklagten entgegenkommend gefolgt sei. Der Beraleich (§ 779 BGB.) läßt grundfählich das bisherige Rechtsberhältnis bestehen, es müßte benn sein, daß ein anderes als Wille der Barteien

aus dem Bergleichsinhalt zu entnehmen wäre. In aller Regel bleiben deshalb auch Bürgschaften, Pfänder und andere Sicherungen von dem Abschluß eines Bergleichs, durch den der Streit oder die Ungewißheit über das bisherige Rechtsverhältnis beseitigt werden sollte, underührt, zumal wenn keine Bermutung dafür besteht, daß eine Partei ihr zustehende Sicherungen aufzugeben beabsichtigt habe (vgl. RGRomm. z. BGB. Bem. 5 zu § 779).

Ob im einzelnen Falle der Bergleich nach dem Willen der Bertragschließenden umschaffend wirken, also einen neuen Verpflichtungsgrund, ein neues Schuldverhältnis an Stelle des bisherigen begründen und demgemäß auf bestehende Sicherungsrechte vernichtend wirken soll, läft sich nur durch Willenserforschung auf Grund ber gesamten Tatumftande ermitteln (RGUrt. vom 12. Juni 1906 VII 506/05 in Gruchots Beitr. Bb. 51 S. 630, vom 16. Mai 1911 VII 528/10 in SB. 1911 S. 648 Nr. 18 und vom 6. Oktober 1925 VI 229/25 in LB. 1926 Sp. 229 Nr. 5). Im vorliegenden Falle fehlt es nach der tatrichterlichen Überzeugung des Vorderrichters. die für das Revisionsgericht bindend ist, für eine solche Annahme an jedem Anhalt. Im Gegenteil ergibt die rechtlich einwandfreie Auslegung des Bergleichs durch ben Berufungsrichter, daß die Barteien ein neues Rechtsverhältnis durch den Vergleichsabschluß nicht zu schaffen beabsichtigt, insbesondere nicht den Willen zur Vernichtung der bisher mit den Ansprüchen verbundenen Rechte gehabt haben. Auch die Ausführungen der Revision zu diesem Punkte vermögen die Feststellung des Berufungsgerichts über die rechtliche Bedeutung des Vergleichs und über den von den Varteien babei verfolgten Willen nicht zu erschüttern. Insbesondere ist kein Widerspruch in den darauf bezüglichen Ausführungen des Berufungsurteils enthalten. Wenn das Berufungsgericht darauf hinweift, jede der einzelnen Forderungen habe — durch Bewilligung eines Nachlasses von 8 b. H. auf die gesamte Forberung - im Berhältnis ihrer ursprünglichen Gesamtsumme zur nunmehr ermäßigten Gesamtsumme gesenkt werden sollen, so steht dies nicht der Annahme entgegen, daß die einzelnen bergestalt ermäßigten Forberungen ihre Wesensart behalten und der ihnen als Versicherungsforderungen zukommenden Eigenschaften, insbesondere ihrer Borrechte, nicht entkleidet werden sollten. Die Auslegung des Berufungsgerichts entspricht der natürlichen Betrachtungsweise; benn es ware ungewöhnlich, wenn die

Karteien mit dem — vom Konkursberwalter bes Verlicherers selbst abgeschlossenen — Senkungsabkommen eine so weitgehende Wirkung hätten verbinden wollen, ohne dabei irgendwie zum Ausbruck zu bringen, daß die bisherigen Versicherungsforderungen nunmehr als eine neue selbständige Vergleichsforderung gelten und demgemäß mit etwaigen Borzugsrechten am Konfurse nicht teilnehmen sollten. Haben die Barteien in jenem Reitpunkt an die Möglichkeit bevorzugter Teilnahme am Konkurs auch nicht gedacht, so läkt sich doch in einem Kalle der vorliegenden Art, wo es ihnen offenbar nur auf eine sachliche zahlenmäßige Begrenzung bes geschulbeten Betrags ankam, die Absicht einer Umschaffung (Novation) ber bisberigen Berficherungsforberungen nicht ohne weiteres unterstellen, und bem Berufungsrichter ift nicht entgegenzutreten, wenn er meint, burch die vergleichsmäßige Sentung ber angemelbeten Forberungsbeträge auf eine bestimmte Gesamtsumme allein habe sich in ber bisberigen Rechtsnatur der angemelbeten Forderungen nichts geänbert.

4. Das Berufungsgericht meint schließlich, daß sich die angemeldete und anerkannte Forderung von 580000 RM. nunmehr teile in einen bevorrechtigten Teil von 193902,15 KM. und einen nichtbevorrechtigten Teil von 386097,85 KM., und verrechnet den vom Beklagten als Konkursdividionde schon geleisteten Teilbetrag von 12 v. H. = 69600 KM. auf den nichtbevorrechtigten Teil von 386097,85 KM. mit der Begründung, durch diese Teilleistung sei lediglich die Gesamtforderung von 580000 KM. auf 510400 KM. verringert worden, weil die Teilforderung von 193902,15 KM. als bevorrechtigte Forderung der Klägerin größere Sicherheit biete als der in der Gesamtsumme von 580000 KM. enthaltene Teil gewöhnlicher Konkursforderungen und deshalb gemäß § 366 Uhs. 2 BGB. die Konkursabsschlungsbahlung von 12 v. H. auf den nichtbevorrechtigten Teil der Gesamtsorderung anzurechnen sei.

Diesen Teil der Begründung beanstandet die Revision mit Recht. Das Berusungsgericht geht davon aus, trot der einheitlichen Anmeldung der Gesamtforderung von 580000 KM. seien die darin enthaltenen einzelnen Forderungen mit ihrem ursprünglichen Schuldgrund ausrechterhalten und nur (bei ihrer Zusammensassung in die einheitlich angemeldete Forderung von 580000 KM.) um einen Nachlaß von rund 8 d. H. gekürzt worden. Dies vorausgesetzt, müssen

aber die abschlagsweise als Konkursdividende (nach §§ 158fla. KD.) gezahlten Beträge von 12 v. H. gleichmäßig auf die in dem Gesamtbetrag enthaltenen Einzelforderungen der Alägerin verrechnet werden. Mangels jeglicher Feststellungen ist in diesem Rechtszuge babon auszugehen, daß bei der Auszahlung der 12 v. H. die die Abschlagsverteilungen regelnden Borschriften der Konkursordnung eingehalten worden sind, daß also der vom Verwalter (ober dem Gläubigerausschuß) bestimmte Hundertsat (§ 159 KD.) auf die im Berzeichnis eingetragenen und als festgestellt bezeichneten Forberungen gleichmäßig geleistet worben ist. Dann ist es aber nicht zulässig, nach Maggabe bes § 366 Abs. 2 BGB. zu unterscheiden zwischen ben verschiebenen Forberungen und sie je nach ihrer Fälligkeit ober dem Grad ihrer Sicherheit ober Lästigkeit ober nach ihrem Alter verschieden zu behandeln. Auf eine Abschlagszahlung im Konkursverfahren kann die bezeichnete Borschrift keine Anwendung finden. Denn dem Konfursverwalter steht nicht bas Recht zu, die Forberungen zu bestimmen, auf die er leisten will. Er ist nicht befugt, die Reihenfolge vorzuschreiben, in der er die Konkursgläubiger befriedigen will, vielmehr regelt das Gesetz selbst in zwingender Weise, wie die zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller perfonlichen Gläubiger (welche einen zur Reit ber Eröffnung bes Berfahrens begründeten Bermogensanspruch an den Gemeinschuldner haben) dienende Konkurs, masse (§ 3 Abs. 1 RD.) zu verwenden ist. Bei den Bosten, für die jest das Vorrecht beansprucht wird, müssen demnach die ausgeschütteten Beträge ebenso angerechnet werden, wie auf die bei der Abschlagsverteilung berücklichtigten nichtbevorrechtigten Forderungen, zumal da der Konkursverwalter, wie die Revisionsklägerin in der niundlichen Verhandlung selbst vorgetragen hat, bei ber Vornahme ber Abschlagsverteilungen am 4. Februar 1933 (6 v. H.), 5. April 1934 (3 v. H.) und 25. Juni 1935 (3 v. H.) nicht an bas Bestehen ber bamals nicht geltend gemachten Konfursvorrechte gedacht hat, sondern alle Gläubiger, insbesondere auch die Gesamtforderung der Rlägerin, soweit sie festgestellt worden war, gleichmäßig befriedigen wollte. Wenn auch die Zuläffigkeit nachträglicher Vorrechtsanmelbung, und zwar auch für solche Forderungen, die bereits geprüft und zur Tabelle festgestellt worden sind, nicht bezweifelt werden kann, so hängt boch die Frage, inwieweit der Gläubiger damit noch wirtschaftlichen Erfolg erzielen kann, — wie der erkennende Senat schon wiederholt

ausgesprochen hat (RGA. Bb. 141 S. 57 [64], Bb. 149 S. 257 [270]) bon der jeweiligen Lage ab, in der sich das Konkursverfahren befindet. Denn die nachträgliche Borrechtsinanspruchnahme kann selbstver= ständlich nur "unbeschadet der Schranken des Verteilungsverfahrens" wirken (§§ 149flg., 155 RD.). Es muß also bei der einmal bewirkten Tilgung einer Konkursforberung, für die kein Borrecht angemeldet war, nach Makgabe ber vorgenommenen Abschlagsverteilungen grundsäklich sein Bewenden behalten, und es ist deshalb auch abwegig. wenn die Revision im Rahmen des vorliegenden Streitverfahrens einen Ausspruch erstrebt, daß die in den Abschlagsverteilungen ausgeschütteten Teilbeträge zu Gunsten der Konkursmasse anders verrechnet werden müßten, als es im bisherigen Abschnitte des Konkursverfahrens tatfächlich geschehen ist. Ledialich weil bas Berufungsurteil (entsprechend seiner gekennzeichneten Stellungnahme) wohl dahin verstanden werden muß, daß die der Klägerin zugeflossenen Teilbeträge (insgesamt 69600 RM.) nicht gleichmäßig auf ihre zur Reit der Abschlagsverteilungen festgestellte Gesamtforderung, sondern nur auf beren nichtbevorrechtigten Teil zu verrechnen seien, ist die Unrichtigkeit dieser Auffassung zur Verhütung von Wisverständnissen in der Urteilsformel kenntlich zu machen.